

Haushaltssatzung
der Stadt Preußisch Oldendorf
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf mit Beschluss vom 16.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.064.040 €	30.038.514 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.812.369 €	38.112.236 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.765.580 €	27.747.430 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.866.650 €	35.357.418 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.396.400 €	6.641.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.579.000 €	14.328.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.283.670 €	15.296.588 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.011.070 €	8.809.988 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

	2026	2027
auf	8.182.600 €	7.686.600 €

festgesetzt.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten wird gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Vortrag** des voraussichtlichen **Jahresfehlbetrages** im Ergebnisplan wird

	2026	2027
auf	7.748.329 €	8.073.722 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	2026	2027
auf	20.000.000 €	28.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre **2026** und **2027** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **506 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf **879 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **421 v. H.**

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur **deklaratorische** Bedeutung, da der Rat der Stadt am 24.02.2026 eine Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2036** wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf **gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage** beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber **25.000 €** betragen.

2. Alle **übrigen** über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von **25.000 €** überschreiten.

Die Ausgaben zu 1. und 2. bedürfen der **vorherigen Zustimmung des Rates**.

Als **nicht erheblich** anzusehen sind Beträge (unbegrenzt),

- die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich sind,
- die der inneren Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.